



N I E D E R S C H R I F T

Gremium	Stadtverordnetenversammlung
Datum	Mittwoch, den 14.11.2018
Sitzungsnummer	StvV/023/2018
Sitzungsbeginn	18:05 Uhr
Sitzungsende	22:00 Uhr
Sitzungsort	Plenarsaal des Neuen Rathauses (1. OG)

Anwesend waren:

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats lt. Originalanwesenheitslisten sowie die Mitglieder der Verwaltung.

StvV **V o l c k** eröffnete die Sitzung, begrüßte die Stadtverordneten, die Mitglieder des Magistrats und der Verwaltung sowie die Zuhörer und den Vertreter der Presse. Er stellte fest, dass gegen die Form und Frist der Einladung keine Einwendungen erhoben wurden und dass die Stadtverordnetenversammlung mit 54 Stadtverordneten beschlussfähig ist.

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte der Tagesordnung ohne Änderungen einstimmig (54.0.0) zu.

Tagesordnung:

1 Fragestunde

Teil I

2 Umsetzungsbeschlüsse zum Stadthaus am Dom / Domhöfe und die damit verbundenen Grundstücksverträge sowie der Sicherstellung der hierzu erforderlichen Finanzierung Vorlage: 1149/18 - I/379

3 Eigenbetrieb Stadthallen Wetzlar Feststellung des Jahresabschlusses 2017 Vorlage: 1110/18 - I/368

- 4** **Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar**
Nachtragswirtschaftsplan 2018
Vorlage: 1119/18 - I/370
- 5** **Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar**
Bestellung eines Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses 2018
Vorlage: 1122/18 - I/373
- 6** **Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar**
Nachtragswirtschaftsplan 2018
Vorlage: 1121/18 - I/372
- 7** **Überplanmäßige Aufwendung**
Produkt 0230100 - Regelung des Aufenthalts von Ausländern
Vorlage: 1091/18 - I/366
- 8** **Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen bei**
a) Unterhaltsvorschuss (Produkt 0645100)
b) Hilfen zur Erziehung (Produkte 0650100 bis 0675100) und
c) Kindertagesbetreuung (0620100 und 0690100 bis 0690300)
Vorlage: 1150/18 - I/380
- 9** **Änderung Sportförderungsrichtlinien**
Vorlage: 1094/18 - I/362
- 10** **Fortschreibung der Prioritätenliste für den barrierefreien**
Ausbau von Bushaltestellen in der Stadt Wetzlar
Vorlage: 1111/18 - I/369
- 11** **Kompostierungsanlage/Annahmestelle für Gartenabfälle**
Vorlage: 1120/18 - I/371
- 12** **Beitragssituation der Merianstraße in Wetzlar**
im Bereich Merianstraße 25 bis Auf der Platte 4
Vorlage: 1114/18 - I/367
- 13** **Beitragssituation der 'Fröbelstraße' in Niedergirmes**
im Bereich Steubenstraße bis Familienzentrum
Vorlage: 1136/18 - I/375
- 14** **Beitragssituation der 'Fröbelstraße' in Niedergirmes**
im Bereich Siechhofstraße bis Steubenstraße
Vorlage: 1137/18 - I/376
- 15** **Festtag der Demokratie aus Anlass des 70. Jahrestages**
des Grundgesetzes am 23.05.2019
Prüfungsauftrag
Vorlage: 1095/18 - I/360

- 16 **40-jähriges Bestehen der Stadt Wetzlar nach
Auflösung der Stadt Lahn am 31.07.2019
Prüfungsauftrag
Vorlage: 1096/18 - I/361**
- 17 **Information über Baustellen in Wetzlar
Vorlage: 1105/18 - I/363**
- 18 **Energiekonzept Neues Rathaus
Vorlage: 1108/18 - I/364**
- 19 **Einführung einer gelben Tonne/Wertstofftonne
Prüfungsauftrag
Vorlage: 1128/18 - I/374**
- 20 **Mitteilungsvorlagen**
- 20.1 **Lahnuferweg Hintergasse
Geplanter Beginn der Abbruch- und Rodungsarbeiten
Sachstand
Vorlage: 1133/18 - I/377**
- 20.2 **Bericht III. Quartal 2018
Vorlage: 1140/18 - I/378**
- Teil II**
- 21 **Grundstücksankauf
Christian Cloos, Wetzlar
Vorlage: 1125/18 - II/102**
- 22 **Grundstücksverkauf
Allendörfer Immobilien GmbH & Co. KG, Hüttenberg
Vorlage: 1138/18 - II/104**
- 23 **Grundstücksverkauf
Markus Müller, Wetzlar-Blasbach
Vorlage: 1139/18 - II/105**
- 24 **Grundstücksverkauf
Stadthaus am Dom GmbH & Co. KG II, Lahnau
Vorlage: 1147/18 - II/107**
- 25 **Grundstücksverkauf
von Dalberg'scher Katholischer Kirchenfonds Wetzlar
Vorlage: 1148/18 - II/108**
- 26 **Verschiedenes**

Zu 1 Fragestunde

Frage Nr. : 1166/18 - III/98
vom : 08.11.2018
Fragesteller : Stv. Dr. Schneider, CDU-Fraktion

Stv. Dr. S c h n e i d e r:

„Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher, sehr geehrte Damen und Herren, Vorbemerkung: Laut Aussage von Stadtrat Kratkey in dem Artikel der WNZ ‚Gießen schafft ab, Wetzlar rechnet noch‘ vom 23.10.2018 veranschlage die Stadt Wetzlar ein Straßenbeitragsaufkommen für 2018 in Höhe von 600.000 Euro und für 2019 in Höhe von mehr als 1 Mio. Euro.

Meine Frage:

Sind in den von Stadtrat Kratkey genannten Beträgen die den Anliegern der Phönixstraße in Wetzlar und der Wetzlarer Straße/Rechtenbacher Straße in Münchholzhausen im Vorfeld mitgeteilten Beiträge unverändert enthalten oder wurden niedrigere Straßenbeiträge angesetzt?

Vielleicht darf ich auch gerade noch meine Zusatzfrage nennen:

Auf welche konkreten Straßen bzw. Straßenbaumaßnahmen in 2018 und 2019 bezieht sich diese Aussage im Übrigen?“

StR K r a t k e y:

„Herr Stadtverordnetenvorsteher, sehr geehrter Herr Dr. Schneider, meine sehr geehrten Damen und Herren, die mündliche Anfrage des Kollegen Dr. Schneider darf ich wie folgt beantworten:

Die von mir genannten Beträge zum Beitragsaufkommen beziehen sich auf die im Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 veranschlagten Einnahmen aus Straßenbeiträgen. Der Haushaltsansatz wird aus den vom zuständigen Fachamt in einer Vorausschau kalkulierten Beträgen angesetzt. Die Veranschlagung in einem Haushaltsansatz ersetzt nicht die konkrete und individuelle Abrechnung von Straßenbeiträgen anhand der tatsächlichen Kosten, die wiederum erst zum Ende der Baumaßnahme mit der Vorlage der Schlussrechnung bekannt sind.

Zur Zusatzfrage, Herr Vorsteher, wenn ich die gleich mit beantworten darf:

Die Aussage gegenüber der Wetzlarer Neuen Zeitung bezieht sich auf die bereits oben erwähnten Haushaltsansätze zu Straßenbeiträgen in dem Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2018/2019.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Abrechnung von Straßenbeiträgen nicht immer in dem Jahr erfolgt, in dem auch die Maßnahme an sich durchgeführt wird. Die Abrechnung von Straßenbeiträgen ist - wie ebenfalls bereits erwähnt - erst möglich, wenn die Schlussrechnung vorliegt, geprüft wurde und entsprechend daraus der beitragspflichtige Anteil errechnet wurde, d. h., dass durchaus geraume Zeit zwischen dem Abschluss einer Maßnahme und der endgültigen Abrechnung von Straßenbeiträgen liegen kann.

Um es deutlicher noch zu machen: Im Regelfall sind die Kosten für eine Straßenerneuerungsmaßnahme in einem anderen Haushaltsjahr veranschlagt, als die Einnahmen aus Straßenbeiträgen. Im gleichen Haushaltsjahr finden Sie in der Regel die Einzahlungen aus Vorausleistungen auf den zu erwartenden Straßenbeitrag, die nach unserer Satzung mit 50 % des voraussichtlichen Straßenbeitrages kalkuliert werden.

Für das Haushaltsjahr 2018 enthält der Haushaltsansatz folgende Maßnahmen:

- Einzahlung Straßenbeiträge Bahnhofstraße Dutenhofen
- Einzahlung Straßenbeiträge Stützmauer Kirchgasse Nauborn
- Einzahlung Straßenbeiträge Phönixstraße als Vorausleistungen
- Einzahlung Straßenbeiträge Fahrbahn Langgasse
- Einzahlung Straßenbeiträge Schulgasse Nauborn
- Einzahlung Straßenbeiträge Wetzlarer Straße Naunheim
- Einzahlung Straßenbeiträge Ortsdurchfahrt Münchholzhausen als Vorausleistungen

Wie gesagt, es handelt sich um den Haushaltsansatz.

Für das Jahr 2019 sind folgende Haushaltsansätze zu benennen:

- Einzahlung Straßenbeiträge Wertherstraße
- Einzahlung Straßenbeiträge Burgweg als Vorausleistungen
- Einzahlung Straßenbeiträge Ausbau Dilichstraße, Carl-Stuhl-Straße, Deikerstraße und südl. Brühlsbachstraße
- Einzahlung Straßenbeiträge Holbeinstraße
- Einzahlung Straßenbeiträge Cranachstraße
- Einzahlung Straßenbeiträge in der Hauptstraße in Blasbach.“

Frage Nr. : 1167/18 - III/99
vom : 09.11.2018
Fragesteller : Stv. Matthias Hundertmark, CDU-Fraktion

Stv. H u n d e r t m a r k:

„Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Volck, werte Kolleginnen und Kollegen, meine Frage an den Magistrat lautet: In welcher offiziellen Funktion für die Stadt Wetzlar hat die SPD-Landtagskandidatin Cirsten Kunz an der Gründungsveranstaltung der 6. Kinderfeuerwehr in Wetzlar-Naunheim teilgenommen?“

OB W a g n e r:

„Herr Stadtverordnetenvorsteher, Herr Hundertmark, meine Damen, meine Herren, ich beantworte für den Magistrat die Anfrage wie folgt: Wie Ihnen bekannt ist, bekleidet Frau Cunz keine offiziellen Funktionen bei der Stadt Wetzlar, folglich hat sie in keiner offiziellen Funktion für die Stadt Wetzlar an der Gründung der 6. Kinderfeuerwehr in der Stadt teilgenommen.

Auf die Gründungsversammlung der Kinderfeuerwehr Naunheim wurde im Vorfeld nicht nur in den Wetzlarer Stadtteilnachrichten, sondern auch in der Wetzlarer Neuen Zeitung öffentlich hingewiesen. Offensichtlich hat diese öffentliche Einladung Frau Cunz angesprochen, sie hat an der Veranstaltung teilgenommen.“

Zusatzfrage FrkV Michael H u n d e r t m a r k:

„Meine Zusatzfrage lautet: Waren weitere Besucher, die aufgrund öffentlicher Einladung auf die Veranstaltung hingewiesen wurden, vor Ort und wurden diese entsprechend mit auf dem Foto abgelichtet?“

OB W a g n e r:

„Sehr geehrter Herr Hundertmark, ich war bei der Veranstaltung zugegen. Es entspricht nicht meinen üblichen Gepflogenheiten, jeden, der bei öffentlichen Veranstaltungen zugegen ist, zu fragen, auf welchen Hinweis er diese Veranstaltung besucht hat. Diejenigen, die auf das Pressefoto wollten, waren auf diesem Pressefoto. Es war auch vorher gefragt worden, nach meiner Erinnerung.

Aber ich denke, wenn wir so miteinander die Dinge austauschen, dann gestatte ich mir vielleicht noch einen weiteren Hinweis, weil ich das ja schon etwas bemerkenswert empfinde. Es hat vor einigen Wochen beim Regierungspräsidium in Gießen eine Veranstaltung stattgefunden, zu der Oberbürgermeister, Ordnungsdezernenten eingeladen waren. Es ging um die Vorstellung von entsprechenden Initiativen des Landes Hessen (Thema KOMPASS und andere Dinge). Es waren neben den Vertretern der Magistrate der betroffenen Städte und auch der Landkreise, wenn ich das recht erinnere, Kollege Kratkey war dort, ein Bundestags- und ein Landtagsabgeordneter da. Und da fragt man sich natürlich auch, wer die eingeladen hat. Also von daher ist immer so die Frage, wie wir an der Kante miteinander umgehen.“

Frage Nr. : 1168/18 - III/100
vom : 08.11.2018
Fragesteller : Stv. Christoph Schäfer, CDU-Fraktion

Stv. S c h ä f e r:

„Herr Stadtverordnetenvorsteher, meine Damen und Herren, laut Aussage des Stadtrats Kratkey in der WNZ vom 23.10.2018 müsste für eine Gegenfinanzierung der Straßenbau-

kosten durch Steuern die Grundsteuer von 590 Punkten um voraussichtlich 200 Punkte angehoben werden. Nach unserer Auffassung hat damit der Magistrat zumindest bestätigt, dass er sich bislang keine Gedanken über eine anderweitige Gegenfinanzierung gemacht hat. Deshalb meine Frage:

Welche konkreten Alternativmöglichkeiten, außer der Anhebung der Grundsteuer, sieht der Magistrat zur Gegenfinanzierung der Straßenbaukosten und wann beabsichtigt der Magistrat, diese Alternativmöglichkeiten umzusetzen?“

StR K r a t k e y:

„Herr Stadtverordnetenvorsteher, meine Damen und Herren, sehr geehrter Herr Schäfer, der Magistrat hat sich selbstverständlich schon mit Alternativen zu dieser Frage beschäftigt. Ich darf darauf verweisen, dass wir uns mit der Frage von der Einführung von wiederkehrenden Beiträgen, die eben keine Auswirkungen auf die Grundsteuer oder zumindest keine gravierenden Auswirkungen auf die Grundsteuer hätten, beschäftigt haben und genauso hat es ja entsprechende Gespräche mit den Fraktionen über die Frage gegeben, inwieweit die schon bestehende Straßenbeitragssatzung an der einen oder anderen Stelle modifiziert werden kann oder soll.

Wie Sie wissen, hat der Magistrat für die Dezembersitzung eine Vorlage zur Gesamtheit angekündigt und an diesem Fahrplan wird auch festgehalten. Über die Umsetzung von dann als möglich identifizierten Alternativen entscheidet dann am Ende des Weges auch die Stadtverordnetenversammlung.

Nur eine Bemerkung darf mir noch gestattet sein: Es ist aus Sicht des Kämmerers und aus Sicht des Magistrates eine finanzwirtschaftliche Notwendigkeit, dass wegfallende Einnahmen aus einer Einnahmeart ersetzt werden müssen, wenn die dahinterliegende Aufgabe weiter erfüllt werden soll oder muss. Und nach der entsprechenden Einnahmearchitektur der Kommunen bleiben da nur die allgemeinen Steuermittel, weil wir - und das wissen Sie auch - bei Gebühren ein Kostenüberschreitungsverbot haben. Wir dürfen maximal kostendeckende Gebühren erheben und wir haben keine gewinnträchtigen Dinge, die wir irgendwo in unsere Kalkulationen mit einberechnen müssen. Und vom Drauflegen kann niemand leben, deshalb werden wir uns da natürlich auch in finanzwirtschaftlicher Hinsicht über Alternativen dann Gedanken machen müssen, wenn so die Straßenbeitragssatzung aufgehoben werden soll, dann entsprechende Gegenfinanzierung erforderlich sein wird.“

Teil I

Zu 2 Umsetzungsbeschlüsse zum Stadthaus am Dom / Domhöfe und die damit verbundenen Grundstücksverträge sowie der Sicherstellung der hierzu erforderlichen Finanzierung Vorlage: 1149/18 - I/379

StvV V o l c k wies auf die im Mitteilungsblatt Nr. 22 enthaltene Änderungsempfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses zu Ziffer IV. des Beschlusstextes hin.

OB W a g n e r erklärte, dass die Beschlussvorlage einen weiteren Eckpunkt in der seit Anfang 2000 diskutierten Frage der Zukunft des Stadthauses am Dom, des Sanierungsaufwandes und dessen Finanzierung, der Frage des Abbruches sowie eines Neubaus darstelle. Er ging ausführlich auf einige Eckpunkte ein, z. B. das Codema-Sanierungsgutachten aus dem 2011, Inhalte des „Städtebaulichen Eckpunktepapiers“ 2015 und den einstimmigen Grundsatzbeschluss zum Stadthaus am Dom vom 21.02.2018, auf dem die heutige Beschlussvorlage basiere. Mit dem Mix aus Wohnen, Arbeiten, Gastronomie und Kultur werde eine Stärkung der oberen Altstadt und Frequenz für diesen Bereich geschaffen. Der Magistrat lege der Stadtverordnetenversammlung ein ausgewogenes Konzept zur Entscheidung vor.

Stv. Christoph S c h ä f e r machte deutlich, dass die Umsetzung des Gesamtkonzeptes „Domhöfe“ mit all seinen unterschiedlichen Nutzungen zu einer Attraktivitätssteigerung der Altstadt führen werde. Zu den Rahmenbedingungen eines zukunftsfähigen Standortes gehöre auch ein ausreichendes Parkplatzangebot. Das geplante Parkhaus in der Goethestraße werde durch geringeren Parksuchverkehr zu Verkehrsberuhigung und Entlastung der Altstadtanwohner führen. Die CDU-Fraktion werde der Beschlussvorlage zustimmen und stelle im Hinblick auf die Bebauung Gewandgasse/Liebfrauenberg folgenden Initiativantrag zur Vorlage DS 1149/18 - I/379:

„Unter Bezugnahme auf den Grundsatzbeschluss unter DS-Nr. 0842/18 - I/272 wird die dort vorgestellte Planung der weiteren Planung zugrunde gelegt. Insoweit wird von der Umsetzung der durch den Magistrat nunmehr vorgesehenen Planung im Bereich Liebfrauenberg abgesehen.

Des Weiteren ist in der Anlage 1, Teil 1 Domhöfe, der Plan ‚Draufsicht bisherige Planung‘ zu belassen und der Umsetzung zugrunde zu legen.

Damit werden alle weiteren Pläne, wie ‚Draufsicht neue Planung‘, ‚Perspektive und Isometrie auf Platz aus Vogelperspektive‘, ‚Perspektive auf Platz in Personenhöhe‘, ‚Isometrie Blick über Eisenmarkt und Liebfrauenberg steil‘ und ‚Ansicht Liebfrauenberg‘ gegenstandslos.

Zum ökologischen Ausgleich für die Liebfrauenberg-Platzbebauung wird der Magistrat beauftragt, innerhalb des von dem Altstadtgrüngürtel umrahmten Bereiches in der Altstadt Ausgleichsmaßnahmen zu erarbeiten. Das gilt sowohl für die Begrünung selbst als auch für die Herrichtung einer öffentlichen Fläche zum Verweilen wie auch für die Möglichkeit zum Spielen für Kinder.

Das Ergebnis der Prüfung zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ist im Bauausschuss vorzustellen.“

Begründung:

Die antragstellende Fraktion begrüßt die durch den Magistrat erarbeitete Beschlussvorlage, was sich auch auf den erarbeiteten Kompromiss zur Liebfrauenberg-Bebauung bezieht.

Nach eingehender Beratung und unter Einbeziehung der fachkundigen Hinweise aus der Bürgerbeteiligung sind wir jedoch zu der Ansicht gelangt, dass die jetzt vorgestellte Planung aus ökologischer und städtebaulicher Sicht wenig sinnvoll ist.

1. Wegfall Wegebeziehung

In der öffentlichen Bürgerversammlung am 29. Oktober 2018 wurde der Wegfall der Wegebeziehung von der Gewandsgasse zum Eisenmarkt kritisiert. Die Wegebeziehung wurde als wichtige Verbindung zwischen Eisenmarkt und Kornmarkt eingestuft.

Wir sind zu der Überzeugung gelangt, dass diese Kritik zutreffend ist, weshalb diese Wegebeziehung aufrechterhalten bleiben sollte. Zusätzlich, auch dies wurde in der öffentlichen Diskussion kritisiert, sollte die Sichtbeziehung zwischen Eisenmarkt und Kornmarkt erhalten bleiben.

2. Negativwirkung Umwelt

In der Sitzung wurde weiterhin der fachkundige Hinweis gegeben, dass mit der geplanten Bebauung der Gewandsgasse und der dadurch entstehenden Sackgasse der Frischluftaustausch zwischen Eisenmarkt und Kornmarkt negativ beeinflusst wird. Dies kann gerade im Sommer am Tage zu einer Überwärmung in diesem Bereich führen und zu einer nur geringen nächtlichen Abkühlung. Es entsteht eine sog. „Wärmeinsel“. In Fachkreisen wird daher für dicht bebaute Innenstädte empfohlen, Lücken in der Bebauung beizubehalten.

Auf der Grundlage der fachkundigen Hinweise sind wir auch hier zu der Überzeugung gelangt, dass die Gewandsgasse nicht bebaut werden soll.

3. Platznutzung

Die angestrebte Erhaltung des Platzes mit den Linden halten wir gegenüber diesen Argumenten für unverhältnismäßig.

Der Platz wurde in der Vergangenheit zwar als optische Bereicherung in diesem Bereich wahrgenommen, jedoch nicht als Platz der Erholung oder als Spielplatz genutzt. Dies auch, da die Aufenthaltsqualität unter Linden nicht gegeben ist und der Platz an sich nicht zum Verweilen und Spielen einlädt. Ein entsprechender Bedarf wurde nicht festgestellt.

Nach unserer Überzeugung wird sich daran auch bei Erhaltung des Platzes nichts ändern. Der Platz wird insgesamt von der vorhandenen und der geplanten Bebauung eng umschlossen, wodurch sich die Aufenthaltsqualität nicht verbessern wird.

Auch die möglicherweise erfolgende Teilnutzung durch einen gastronomischen Betrieb halten wir in diesem Bereich nicht für sinnvoll. Gerade in der Enge der vorhandenen Bebauung führt dies zu einer nicht wünschenswerten Belastung der Anwohner.

4. Wegfall der Linden

Auch wenn der bioklimatische Wert von Linden in Fachkreisen als nicht nachhaltig eingestuft wird, so haben diese Bäume dennoch eine ökologische Funktion und Wert. Dieser Wert ist zu ersetzen.

Im Ergebnis kommen wir daher zu der Auffassung, dass der Magistrat eine entsprechende Ausgleichsmaßnahme erarbeiten und umsetzen soll, die sowohl die Ersatzbegrünung als auch die Herrichtung einer öffentlichen Fläche zum Verweilen und Spielen beinhaltet.“

Er bitte darum, dem Initiativantrag zuzustimmen, so Stv. Christoph S c h ä f e r.

FrkV I h n e - K ö n e k e legte dar, dass die SPD-Fraktion voll und ganz hinter dem Projekt „Domhöfe“ stehe. Die Planungen seien erfolversprechend und zukunftsweisend für die Stadt. Mit Kino und Multifunktionsräumen in der Altstadt finde Wetzlar ein Alleinstellungsmerkmal in ganz Mittelhessen. Das Parkhaus in der Goethestraße werde die optimale Lage zur Belebung der Altstadt haben. Die SPD-Fraktion stimme dem Initiativantrag zu, weil man den ersten Entwurf für den besten halte.

Stv. Dr. V i e r t e l h a u s e n beurteilte das ursprüngliche Konzept für den Liebfrauenberg aus städtebaulicher Sicht ansprechender als den zweiten Entwurf. Die FW-Fraktion begreife die Planung als eine große, einmalige Chance, die Altstadt und Wetzlar insgesamt ein Stück weiter voranzubringen. Man werde der Vorlage zustimmen.

FrkV Dr. B ü g e r erklärte, dass die FDP-Fraktion die Verlegung des Kinderhorts und den Neubau des Parkhauses mittrage. Hinsichtlich des Beschlusses zu den Domhöfen, deren Bau erst in einigen Jahren beginnen werde, empfehle er, keinen Schnellschuss mit einem Initiativantrag zu tätigen. Er schlage eine intensive Debatte rund um den Liebfrauenberg in einer weiteren Ausschuss-Runde vor. In den Ausschuss solle auch der Initiativantrag der CDU-Fraktion verwiesen werden. Er unterbreite den Verfahrensvorschlag, über Ziffer III. des Beschlusses getrennt abzustimmen, alle anderen Punkte können in einer Abstimmung zusammengefasst werden. Stv. Dr. W e h r e n f e n n i g erinnerte daran, dass im Bauausschuss eine Flurkarte über Grundstücke, die verkauft werden sollen, zugesagt, aber bis heute nicht vorgelegt worden sei. Somit werde über etwas abgestimmt, das man nicht kenne.

FrkV S a r g e s sprach sich seitens der Grünen für die städtebaulich wertigere Variante aus, die auch eine umfassende Bürgerakzeptanz finde. Das Jahrhundertprojekt bedeute eine große Chance für Wetzlar. Veränderung sei nicht jedermanns Sache, aber Stillstand wäre fatal. Seine Fraktion werde der Vorlage zustimmen.

FrkV Dr. B o h n stellte fest, dass man sich den Unmut in der Bürgerschaft durch eine Volksbefragung im Vorfeld hätte ersparen können. Die Ausführungen von Dr. Büger zu dessen Verfahrensvorschlag halte er für nachvollziehbar. Er werde der Vorlage nicht zustimmen.

Bgm. S e m l e r gab eine Einschätzung zum Initiativantrag der CDU-Fraktion. Dieser ziele exakt darauf ab, was im Grundsatzbeschluss zum Stadthaus am Dom im Februar 2018 als Grundlage gedient habe - verknüpft mit Ausgleichsmaßnahmen für den Liebfrauenberg. An den Grundstücksgrenzen habe sich auch nach dem Initiativantrag nichts geändert.

Stv. P o h l erinnerte daran, dass der Grundsatzbeschluss zum Stadthaus am Dom im Februar diesen Jahres einstimmig gefasst worden sei. Bei diesem sei auch die Bebauung des Liebfrauenbergs ein Thema gewesen. Ziffer III. des heutigen Beschlusses weise als Objekte die Gewandsgasse 9 und die Teilflächen Liebfrauenberg sowie Domplatz aus. Eine weitergehende Diskussion im Ausschuss halte er nicht für zielführend.

Abstimmungen

Verfahrensantrag von FrkV Dr. Büger

Die Stadtverordnetenversammlung lehnte den Verfahrensantrag auf getrennte Abstimmung über Ziffer III. des Beschlusses und gemeinsame Abstimmung der anderen Punkte mehrheitlich (6.47.1) ab.

Initiativantrag der CDU-Fraktion

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte dem Initiativantrag der CDU-Fraktion mehrheitlich (46.6.2) zu.

Abstimmung über den Hauptantrag (Vorlage DS 1149/18 - I/379)

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte dem Hauptantrag einschließlich der Änderung durch den Initiativantrag der CDU-Fraktion sowie einschließlich der Änderungsempfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses (in Ziffer IV) mehrheitlich (45.9.0) zu:

I.

Die nachfolgende erläuterte Gesamtkonzeption für den Neubau der Domhöfe inkl. der Bebauung Liebfrauenberg, des Kinderhortes Marienheim und des neuen Parkhauses in der Goethestraße 7 werden zur Kenntnis genommen. (Siehe Anlagenband Teil 1 – 3)

II.

Der Magistrat wird beauftragt,

1.

die noch nicht umgesetzte Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 07.05.2015, Drucksachen-Nr. 2415/15 – I/537, bezüglich der Übertragung des städtischen Teilerbaurechtes/Aufhebung des Erbbaurechts sowie Grundstücksverkauf an die Grundstücksentwicklungsgesellschaft Lahnau GmbH & Co. KG, alleinvertretungsberechtigt durch Herrn Martin Bender, Beim Eberacker 10, 35633 Lahnau, mit nachfolgenden Änderungen in Teil II umzusetzen:

1.1.

Der Verkauf der im Beschlussantrag aufgeführten städtischen Grundstücke erfolgt an die Stadthaus am Dom GmbH & Co. KG II, Lahnau.

1.2.

Ein Wertansatz für die im Beschlussantrag aufgeführten städtischen Grundstücke erfolgt nicht.

1.3.

Ziffer 2. – 3. entfallen.

1.4.

Ziffer 4. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die anlässlich einer Rückübertragung des Grundstückes auf die Stadt Wetzlar entstehenden Kosten und Gebühren gehen ausschließlich zu Lasten der Erwerberin. Die Rückübertragung des Grundstückes auf die Stadt Wetzlar erfolgt unentgeltlich.

1.5.

Hinsichtlich der zwischen den Domhöfen und der Liegenschaft Domplatz 17 entstehenden Baulücke verpflichtet sich der Erwerber bzw. der jeweilige Grundstückseigentümer für den Fall, dass diese innerhalb von 15 Jahren nach Vertragsabschluss einer baulichen Nutzung zugeführt wird, zur Kaufpreisnachzahlung in Höhe von 100.000 €. Diese Regelung ist auf eventuelle Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung zu übertragen.

1.6.

Ziffer 7. entfällt

1.7.

Die übrigen Konditionen der Beschlussfassung Ziffer 5., 6., 8. und 9. werden gemäß der seinerzeitigen Beschlussfassung umgesetzt.

Die im Vergleich zum Jahre 2015 „Städtebaulicher Vertrag“ eingetretenen konzeptionellen Veränderungen, im Wesentlichen:

- Aufnahme der Teil - Bebauung Liebfrauenberg,
- Belassung einer Baulücke zwischen den Domhöfen und Domplatz 17,
- Ausbildung von Terrassen, der dem Domplatz zugewandten Seite, zur Gastronomienutzung,
- Ansiedlung eines Multiplexkinos / Veranstaltungsräume im mittleren Hof,

sind in den vorliegenden Vertragsentwurf (DRU-Nr. 2431/15) einzuarbeiten.

Dieser Vertrag ist in seiner Endfassung der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.

2.

die städtische Liegenschaft Gemarkung Wetzlar, Flur 15, Flurstück 8/1 „Goethestraße 7“, nördlicher Teil, an den Von Dalberg´scher katholischer Kirchenfonds Wetzlar, Goethestraße 2, 35578 Wetzlar, mit einer Verkaufssumme in Höhe von 168.525,00 € zu veräußern (siehe Grundstücksvorlage).

3.

den Verkauf der im städtischen Eigentum stehenden Parzelle Flur 15, Flurstück 8/1, südlicher Teil, an die Stadthaus am Dom GmbH & Co. KG II, Lahnau, mit einer Verkaufssumme in Höhe von 110.775,00 € (siehe Grundstücksvorlage) vorzunehmen, damit dort von der Erwerberin das in dem bisherigen Planungsprozess bereits vorgestellte Torhaus errichtet werden kann.

4.

zur Mit-Finanzierung der vorgenannten Baumaßnahmen für folgende städtische Grundstücke / Gebäude ein Bieterverfahren durchzuführen und am Markt zu veräußern:

- Anwesen Domplatz 8 (zurzeit eigene Nutzung)
- Zehntscheune, Ludwig-Erk-Platz 1 (gewerbliche Nutzung)
- Anwesen Helgebachstraße 44 (Mietnutzung)

5.

zur weiteren Mit-Finanzierung acht im städtischen Eigentum befindlichen Objekte an die Wetzlarer Wohnungsgesellschaft mbH (WWG) zu veräußern. Damit bleibt dieser Teil des Vermögens in der Gesamtbilanz des Konzerns Stadt Wetzlar. Diese sind:

- Frankfurter Straße 63, (Mietnutzung- vermietet an freien Träger)
- Hausertorstraße 42, (Mietnutzung)
- Lauerstraße 1 a, (Mietnutzung – vermietet an freien Träger)
- Phönixstraße 35 / 35 a, (Mietnutzung)
- Phönixstraße 35 b / 35 c, (Mietnutzung)
- Brodschirm 6, (Mietnutzung)
- Eduard-Kaiser-Straße 30 – 34 (Mietnutzung)
- Wetzlarer Straße 127 – 139 (Mietnutzung)

sowie eine Teilfläche von ca. 5.850 qm aus dem städtischen Grundstück Gemarkung Wetzlar, Flur 44, Flurstück 33/134 zu einem Bodenwert von 135 € / qm, zur Errichtung eines Wohngebäudes im Rahmen der Schaffung bezahlbaren Wohnraums (Errichtung von ca. 60 Wohneinheiten) in der Summe mit einem voraussichtlichen Gesamtvolumen von ca. 3 Mio. €.

Der Magistrat wird dazu beauftragt, die erforderlichen Vorlagen zu erarbeiten und zu gegebener Zeit der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

III.

Die im Zusammenhang mit dem Stadthaus am Dom stehenden weiteren städtischen Grundstücke, wie „Gewandsgasse 9“, Gemarkung Wetzlar, Flur 14, Flurstücke 281/1 und 282/2, sowie eine Teilfläche aus dem Domplatz für die Gestaltung der Terrassen vor dem Stadthaus am Dom / Domhöfe, Gemarkung Wetzlar, Flur 14, Flurstück 330/8 und Teilflächen aus den Flurstücken 368/8 und 363/1, sowie eine Teilfläche aus dem „Liebfrauenberg“ Gemarkung Wetzlar, Flur 14, Teilfläche aus den Flurstücken 375/5 und 280/2 (siehe

Anlagenband Anlage Domhöfe, bisherige Planung) werden für die Umsetzung des Projektes benötigt und daher an den Investor Stadthaus am Dom GmbH & Co. KG II gem. der Richtwertkarte des Gutachterausschusses für Immobilienwerte für den Bereich der Stadt Wetzlar veräußert. Bei den vorgenannten Objekten bzw. Teilflächen (Gewandsgasse 9, Teilfläche Liebfrauenberg, Teilfläche Domplatz) wird der Magistrat beauftragt, die entsprechenden Grundstücksgeschäfte auf Basis der o. g. Werte vorzunehmen.

IV.

Der Magistrat wird beauftragt, auf Basis der in dieser Vorlage beschlossenen Gesamtüberlegungen ein Verkehrskonzept zu erstellen. Dieses ist auch Grundlage der Baugenehmigung. Das Verkehrskonzept wird im Begleitgremium beraten und anschließend der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

V.

Weiterhin wird der Magistrat beauftragt,

- a) mit der Stadtentwicklungsgesellschaft mbH (SEG), Ernst-Leitz-Straße 30, 35578 Wetzlar, eine vertragliche Vereinbarung zu schließen mit dem Ziel, dass die SEG die in ihrem Eigentum befindliche Liegenschaft Turmstraße 7, gemäß der beigefügten Planung (siehe Anlagenband), zu einer Kindertagesstätte herrichtet. Zugleich wird der Magistrat beauftragt, einen Mietvertrag für die Nutzung dieses Objektes als Nachfolgestandort der bisherigen Kindertagesstätte Marienheim sowie zur Unterbringung des Jugendbildungswerkes der Stadt Wetzlar zu marktüblichen Mietkonditionen mit der SEG abzuschließen.
- b) mit der Stadtentwicklungsgesellschaft mbH (SEG), eine Vereinbarung zu treffen, auf dem ehemaligen Gelände der Kindertagesstätte Marienheim, „Goethestraße 7“, Gemarkung Wetzlar, Flur 15, Flurstücke 7/6, 8/1, 8/2, 14/3 und 14/4, ein Parkhaus mit mindestens 210 Stellplätzen zu planen, auszuschreiben, zu errichten und zu bewirtschaften.

In diesem Zusammenhang beschließt die Stadtverordnetenversammlung:

- Der Stadtentwicklungsgesellschaft wird eine Kapitaleinlage in Höhe von 3 Mio. € sowie ein Investitionszuschuss in Höhe von bis zu 2,5 Mio. € gewährt. Die wesentliche Finanzierung dieser Mittel erfolgt über die in Punkt 2 bis 5 genannten Immobilien- und Grundstücksveräußerungen.
- Der restliche Anteil der Finanzierung (Darlehensbeträge) wird durch eine entsprechende Bürgschaft der Stadt Wetzlar abgesichert.
- Die mit der Abwicklung der vorgenannten Maßnahmen in Zusammenhang stehenden außerplanmäßigen Ein- und Auszahlungen bzw. Erträge und Aufwendungen werden hiermit beschlossen.

VI.

Ferner nimmt die Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis, dass die Stadtentwicklungsgesellschaft als Voraussetzung für die Errichtung des Parkhauses auf dem Grundstück Gemarkung Wetzlar, Flur 15, Flurstücke 7/6, 8/1, 8/2, 14/3 und 14/4 mit dem Von Dalberg'scher katholischer Kirchenfonds einen Erbbaurechtsvertrag zu folgenden Konditionen abschließen wird:

- Laufzeit des Vertrages 99 Jahre
- Ein Erbbauzins in Höhe von 6 % des Bodenrichtwertes
- Ein Erbbauzinsanpassung nach dem Verbraucherpreisindex für Freizeit, Unterhaltung und Kultur
- Bei Heimfall oder Erlöschen des Erbbaurechtes durch Zeitablauf sind sämtliche Kosten für Abbruch und Entsorgung der Immobilien durch den Erbbaurechtsnehmer zu tragen.

**Zu 3 Eigenbetrieb Stadthallen Wetzlar
Feststellung des Jahresabschlusses 2017
Vorlage: 1110/18 - I/368**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (50.4.0) folgenden Beschluss:

- 1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar nimmt von dem Ergebnis der von der Firma Schüllermann und Partner AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dreieich, durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebes „Stadthallen Wetzlar“ Kenntnis und empfiehlt die handelsrechtliche Bilanz mit einer Aktiv- und Passivseite in Höhe von

48.751.553,84 EUR

und die hier vorliegende handelsrechtliche Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von

545.545,60 EUR

festzustellen.

Der handelsrechtliche Jahresfehlbetrag in Höhe von 545.545,60 EUR ist auf neue Rechnung vorzutragen, wobei das handelsrechtliche Jahresergebnis 2017 des „BgA Stadthallen Wetzlar“ isoliert vom übrigen handelsrechtlichen Ergebnis des Eigenbetriebes vorzutragen ist.

- 2) Ergänzend hierzu empfiehlt die Betriebskommission - wie im Rahmen des hier vorliegenden Jahresabschlusses bereits umgesetzt - zu beschließen, dass die zum Bilanzstichtag bestehenden Darlehensverbindlichkeiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt

a) mit einem Teilbetrag in Höhe von 639.191,27 EUR in einen Investitionszuschuss der Stadt für die Arena umgewidmet werden.

Dieser Investitionszuschuss wird - wie auch der nachfolgend zum Beschluss empfohlene - zu 100% dem Gebäude der Arena zugeordnet.

b) mit einem Betrag in Höhe von 138.028,00 EUR, der dem Erhöhungsbetrag der steuerlichen Abschreibung des Jahres 2017 entspricht, ebenfalls in einen Investitionszuschuss der Stadt umgewidmet werden.

- 3) In diesem Zusammenhang wird - wie im Rahmen des hier vorliegenden Jahresabschlusses ebenfalls bereits umgesetzt - der weitere Beschluss empfohlen, diese, der Finanzierung der Arena dienenden Investitionszuschüsse von insgesamt 777.219,27 EUR in der Handelsbilanz des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2017 auf der Passivseite innerhalb des „Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse“ auszuweisen.
- 4) Dieses „Umwidmungsverfahren“ wird in Bezug auf den jährlichen handelsrechtlichen Fehlbetrag der Arena, zuzüglich des - im Vergleich zur handelsrechtlichen Abschreibung - jährlichen Erhöhungsbetrages (138.028,00 EUR) der steuerlichen Abschreibung des Arena-Gebäudes, schon jetzt auch für die nächsten Jahres bis auf Weiteres zum Beschluss empfohlen.

**Zu 4 Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar
Nachtragswirtschaftsplan 2018
Vorlage: 1119/18 - I/370**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (54.0.0) folgenden Beschluss:

Der Nachtragswirtschaftsplan 2018 des Eigenbetriebs Stadtreinigung Wetzlar wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

**Zu 5 Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar
Bestellung eines Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses 2018
Vorlage: 1122/18 - I/373**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (54.0.0) folgenden Beschluss:

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 für den Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Fricke Dr. Hilberseimer Schulze und Partner mbB, Wilhelm-Loh-Straße 8, 35578 Wetzlar, mit einer vorläufigen Gesamtsumme von 7.900 € zzgl. 19 % Umsatzsteuer beauftragt.

**Zu 6 Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar
Nachtragswirtschaftsplan 2018
Vorlage: 1121/18 - I/372**

FrkV Dr. B ü g e r kündigte an, dass die FDP-Fraktion sich der Stimme enthalten werde.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (49.0.5) folgenden Beschluss:

Der Nachtragswirtschaftsplan 2018 des Eigenbetriebs Wasserversorgung Wetzlar wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

**Zu 7 Überplanmäßige Aufwendung
Produkt 0230100 - Regelung des Aufenthalts von Ausländern
Vorlage: 1091/18 - I/366**

Stv. H a n t u s c h setzte sich kritisch mit der überplanmäßigen Aufwendung „Regelung des Aufenthalts von Ausländern“ auseinander.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (50.4.0) folgenden Beschluss:

Für das Produkt 0230100 - Regelung des Aufenthalts von Ausländern - werden überplanmäßig zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 27.000,-- Euro bereitgestellt.

**Zu 8 Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen bei
a) Unterhaltsvorschuss (Produkt 0645100)
b) Hilfen zur Erziehung (Produkte 0650100 bis 0675100) und
c) Kindertagesbetreuung (0620100 und 0690100 bis 0690300)
Vorlage: 1150/18 - I/380**

Stv. B r e i d s p r e c h e r beurteilte die Begründungen zu den beträchtlichen Mehraufwendungen von rd. 1,6 Mio. € als fadenscheinig und unglaubwürdig. So sei zum Beispiel die Tendenz von steigenden Unterbringungskosten vorhersehbar gewesen. Die CDU-Fraktion halte eine intensive Nachtragshaushaltsdiskussion für erforderlich und werde die Vorlage ablehnen.

FrkV Dr. B o h n schätzte die überplanmäßigen Aufwendungen de facto als einen „Nachtragshaushalt wegen Falschplanung“ ein. Die NPD-Fraktion werde der Vorlage nicht zustimmen. FrkV Dr. B ü g e r kritisierte die „miserable Planung“ bei der Aufstellung des Haushalts. Mit Blick auf die gesetzliche Pflichtleistung im Jugendbereich werde die FDP-Fraktion der Vorlage aber zustimmen.

FrkV I h n e - K ö n e k e hob die geplante Einrichtung eines Pflegekinderdienstes als präventive Maßnahme zur Reduzierung von Folgekosten hervor. OB W a g n e r stellte angesichts der steigenden Fallzahlen fest, dass die Jugendhilfe in der Mitte der Gesellschaft angekommen sei. Der Mehraufwand stelle kein freudiges Ereignis dar.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (35.19.0) folgenden Beschluss:

Die überplanmäßige Aufwendung bei den genannten Deckungskreisen / Produkten in Höhe von 1.598.500 Euro wird beschlossen.

Zu 9 Änderung Sportförderungsrichtlinien
Vorlage: 1094/18 - I/362

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (54.0.0) folgenden Beschluss:

Auf Empfehlung der Sportkommission vom 04.06.2018 werden Änderungen der Sportförderungsrichtlinien in Kapitel VI „Zuschüsse für die Beschäftigung von Übungs-, Organisations- und Jugendleitern“, Kapitel VII „Zuschüsse zur Förderung des Jugendsports“, Kapitel VII „Zuschüsse zur Teilnahme an Meisterschaften“ sowie Kapitel IX „Gewährung von Jubiläumsgaben“ beschlossen.

Zu 10 Fortschreibung der Prioritätenliste für den barrierefreien
Ausbau von Bushaltestellen in der Stadt Wetzlar
Vorlage: 1111/18 - I/369

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (54.0.0) folgenden Beschluss:

1. Die Fortschreibung der Prioritätenliste für den barrierefreien Ausbau von Bushaltestellen in der Stadt Wetzlar wird beschlossen.
2. Der Magistrat berichtet der Stadtverordnetenversammlung weiterhin jährlich über die Fortschritte bei dem barrierefreien Ausbau der Haltestelleninfrastruktur in der Stadt Wetzlar.

Zu 11 Kompostierungsanlage/Annahmestelle für Gartenabfälle
Vorlage: 1120/18 - I/371

FrkV Michael H u n d e r t m a r k setzte sich seitens der CDU-Fraktion für den Weiterbetrieb einer Annahmestelle für Gartenabfälle in Dalheim ein. Unabhängig davon, ob eine privatwirtschaftliche Lösung gefunden werde oder die Annahmestelle in städtischer Hand verbleibe, solle vorher eine Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung erfolgen.

StR K o r t l ü k e erklärte, dass der Magistrat hinsichtlich der Finanzierung der Annahmestelle eine Wirtschaftlichkeitsberechnung vorlegen werde. Die Stadtverordnetenversammlung habe noch über eine gesonderte Vorlage zu entscheiden.

FrkV Dr. B o h n hielt eine weitere kostenlose Anlieferung von Grünschnitt nicht für angebracht, die Stadt könne Gebühren in überschaubarer Höhe erheben. Ein privatwirtschaftlicher Betrieb sei aus seiner Sicht nicht empfehlenswert. Stve. Dr. G ö t t l i c h e r - G ö b e l favorisierte seitens der SPD-Fraktion eine möglichst kostenfreie Anlieferung von Grünschnitt bei der Annahmestelle. Sie habe Sorge, dass eine Gebührenerhebung zur Vermüllung des Stadtgebiets und von Waldflächen beitragen werde.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (53.0.0) folgenden Beschluss:

Die seit 1994 betriebene bisherige Kompostierungsanlage in Wetzlar-Dalheim wird zum 01.01.2019 künftig als „Annahmestelle für Gartenabfälle“ weitergeführt.

Der Magistrat wird aufgefordert, für den Betrieb der künftigen „Annahmestelle für Gartenabfälle“ eine privatwirtschaftliche Lösung zu finden. Sollte sich dies nicht realisieren lassen, wird die Anlage durch die Stadt Wetzlar weitergeführt. Der Magistrat wird eine entsprechende Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorlegen.

Zu 12 Beitragssituation der Merianstraße in Wetzlar
im Bereich Merianstraße 25 bis Auf der Platte 4
Vorlage: 1114/18 - I/367

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (49.4.0) folgenden Beschluss:

Die Merianstraße wurde im Bereich „Merianstraße 25 bis Auf der Platte“ erstmalig endgültig hergestellt. Es liegt eine endgültige Herstellung dieses Straßenabschnitts vor, trotz dessen, dass hier auf die Herstellung von beiderseitigen Gehwegen verzichtet wurde (§ 7 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 und 3 Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Wetzlar i. V. m. § 133 Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 132 Zi. 4 Baugesetzbuch).

**Zu 13 Beitragssituation der 'Fröbelstraße' in Niedergirmes
im Bereich Steubenstraße bis Familienzentrum
Vorlage: 1136/18 - I/375**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (49.4.0) folgenden Beschluss:

Die 'Fröbelstraße' wurde im Bereich Steubenstraße bis Familienzentrum erstmalig endgültig hergestellt. Es liegt eine erstmalige endgültige Herstellung dieser Erschließungsanlage vor, trotz dessen, dass auf die Herstellung von beidseitigen Gehwegen verzichtet wurde (§ 7 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 und 3 Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Wetzlar i. V. m. § 133 Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 132 Zi. 4 Baugesetzbuch).

**Zu 14 Beitragssituation der 'Fröbelstraße' in Niedergirmes
im Bereich Siechhofstraße bis Steubenstraße
Vorlage: 1137/18 - I/376**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (49.4.0) folgenden Beschluss:

Die 'Fröbelstraße' wurde im Bereich Siechhofstraße bis Steubenstraße erstmalig endgültig hergestellt. Es liegt eine erstmalige endgültige Herstellung dieser Erschließungsanlage vor, trotz dessen, dass auf die Herstellung von beidseitigen Gehwegen verzichtet wurde (§ 7 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 und 3 Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Wetzlar i. V. m. § 133 Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 132 Zi. 4 Baugesetzbuch).

**Zu 15 Festtag der Demokratie aus Anlass des 70. Jahrestages
des Grundgesetzes am 23.05.2019
Prüfungsauftrag
Vorlage: 1095/18 - I/360**

Stve. H o r n i v i u s hob hervor, dass 2019 ein Jubiläumsjahr von besonderer historischer und politischer Bedeutung sein werde. Am 23. Mai 1949 sei das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland verkündet worden. Zum Auftakt des Festtages der Demokratie schlage sie eine Sternwanderung von Wetzlarer Schulen vor, danach könnten eine Podiumsdiskussion und ein Live-Konzert unter dem Motto „Für Europa“ folgen. Das Jugendforum solle in die Planungen eingebunden sein.

FrkV Dr. B o h n erhob den Einwand, dass das Grundgesetz nicht in freier Selbstbestimmung zustande gekommen sei. Die NPD-Fraktion lehne die Feier ab, wolle Geld sparen und werde gegen die Vorlage stimmen. FrkV Dr. B ü g e r bezeichnete das Grundgesetz als einen Glücksfall in der deutschen Geschichte. Die FDP-Fraktion werde daher der Vorlage zustimmen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (49.4.0) folgenden Beschluss:

Wir bitten den Magistrat zu prüfen, in welcher Form, mit welchen Aktivitäten und mit welchem finanziellen Aufwand die Stadt Wetzlar aus Anlass des 70. Jahrestages des Grundgesetzes am 23.05.2019 einen Festtag der Demokratie begehen kann.

**Zu 16 40-jähriges Bestehen der Stadt Wetzlar nach Auflösung
der Stadt Lahn am 31.07.2019
Prüfungsauftrag
Vorlage: 1096/18 - I/361**

FrkV I h n e - K ö n e k e führte aus, dass Wetzlar 40 Jahre nach Wiedererlangung der kommunalen Selbstständigkeit am 31.07.2019 selbstbewusst die Stadt feiern könne. Sie bitte darum, der Vorlage zuzustimmen.

FrkV Dr. B o h n erklärte, dass Wetzlar die „Befreiung von dem Unsinn Stadt Lahn“ nicht auch noch feiern solle.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (49.4.0) folgenden Beschluss:

Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, in welcher Form und mit welchen Veranstaltungen angemessen an die Wiedererlangung der kommunalen Selbstständigkeit der Stadt Wetzlar zum Abschluss der mittelhessischen Gebietsreform am 31.07.2019 erinnert werden kann.

**Zu 17 Information über Baustellen in Wetzlar
Vorlage: 1105/18 - I/363**

Stv. Dr. W e h r e n f e n n i g resümierte, dass die Verkehrslage der letzten Wochen gezeigt habe, wie groß die Auswirkungen von Baustellen auf den Verkehr in Wetzlar seien. Verbesserungspotenzial sehe er unter anderem bei der Informationsweitergabe oder durch kurzfristige zeitliche Verschiebung von Maßnahmen sowie auf der Homepage der Stadt. Er bitte darum, dem Antrag zuzustimmen.

FrkV Michael H u n d e r t m a r k teilte mit, dass die CDU-Fraktion sich der Stimme enthalten werde. Man halte die Notwendigkeit der Information weitestgehend erfüllt und wolle die Kosten-Nutzen-Relation nicht im Ungleichgewicht sehen.

Die Stadtverordnetenversammlung lehnte die Vorlage DS 1105/18 - I/363 (Information über Baustellen in Wetzlar) mehrheitlich (9.28.16) ab.

**Zu 18 Energiekonzept Neues Rathaus
Vorlage: 1108/18 - I/364**

Stv. V o l c k wies auf die im Mitteilungsblatt Nr. 22 enthaltene Änderungsempfehlung des Bauausschusses hin.

Stv. H ö b e l forderte die Erstellung eines Energiekonzeptes für das gesamte Gebäude, um notwendige Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen in der richtigen Reihenfolge durchführen zu können.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einschließlich der Änderung einstimmig (53.0.0) folgenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat, vor der Umsetzung der nächsten größeren energetischen Maßnahme am Neuen Rathaus ein Energiekonzept vorzulegen.

**Zu 19 Einführung einer gelben Tonne/Wertstofftonne
Prüfungsauftrag
Vorlage: 1128/18 - I/374**

Stv. H a n t u s c h ging auf die Vorteile einer gelben Tonne ein und bat den Magistrat um Prüfung, ob eine Einführung in Wetzlar sinnvoll sei.

Die Stadtverordnetenversammlung lehnte die Vorlage DS 1128/18 - I/374 (Einführung einer gelben Tonne/Wertstofftonne) mehrheitlich (18.34.1) ab.

Zu 20 Mitteilungsvorlagen

**Zu 20.1 Lahnuferweg Hintergasse
Geplanter Beginn der Abbruch- und Rodungsarbeiten
Sachstand
Vorlage: 1133/18 - I/377**

Stve. Dr. G ö t t l i c h e r - G ö b e l zeigte sich seitens der SPD-Fraktion über den Fortgang der Abbruch- und Rodungsarbeiten für den geplanten Lückenschluss des Lahnuferweges zwischen Hintergasse und Alter Lahnbrücke erfreut.

Stv. Dr. **W e h r e n f e n n i g** vermisste eine Beschlussvorlage über die Einzelmaßnahme. Er sehe die Gefahr, dass mit den Arbeiten ein Rahmen geschaffen werde, der eine zukünftige Gestaltung einenge.

FrkV Dr. **B o h n** vertrat die Auffassung, dass die Gestaltung des Lahnuferweges im Gesamtkonzept mit dem Freibad realisiert werden solle. Bgm. **S e m l e r** verneinte einen Sachzusammenhang zwischen den beiden Projekten.

Stv. **P o h l** machte deutlich, dass für die endgültige Gestaltung des Weges noch eine separate Beschlussvorlage an die städtischen Gremien folgen werde.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm den Sachstand „Lahnuferweg Hintergasse - Geplanter Beginn der Abbruch- und Rodungsarbeiten“ zur Kenntnis.

Zu 20.2 Bericht III. Quartal 2018 **Vorlage: 1140/18 - I/378**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm den Bericht für das III. Quartal 2018 zur Kenntnis.

Teil II

Zu 21 Grundstücksankauf **Christian Cloos, Wetzlar** **Vorlage: 1125/18 - II/102**

Stv. **N o a c k** erinnerte daran, dass er eine breitere Bürgerbeteiligung über den gesetzlichen Rahmen hinaus für das geplante Gewerbegebiet Münchholzhausen Nord gefordert hatte. Dies sei von der Koalition abgelehnt worden. Die CDU-Fraktion werde gegen den Grundstücksankauf stimmen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (35.17.0) folgenden Beschluss:

Dem Ankauf des Grundstücks Gemarkung Münchholzhausen, Flur 2, Flurstück 29, Grünland, In der Kuhmark, 2.820 qm, von Herrn Christian Cloos, Jahnstraße 11, 35581 Wetzlar, wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

Der Kaufpreis beträgt 9,75 €/qm,
somit für 2.820 qm =

27.495,00 €

und ist innerhalb von zwei Monaten nach Rechtswirksamkeit bzw. frühestens nach Eintragung einer Auflassungsvormerkung für die Stadt Wetzlar in Abteilung II des Grundbuches zur Zahlung fällig.

2.

Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten eventuell erforderlicher Genehmigungen sowie die Grunderwerbsteuer trägt die Stadt Wetzlar.

3.

Sollte die Stadt Wetzlar innerhalb der nächsten 15 Jahre, gerechnet ab dem Tage der Vertragsbeurkundung, im Bereich des geplanten II. Bauabschnittes des Gewerbegebietes „Münchholzhausen Nord“, der in dem als Anlage beigefügten Lageplanausschnitt schwarz umrandet und rot schraffiert dargestellt ist, einen höheren Kaufpreis als 9,75 €/qm zahlen, so verpflichtet sie sich gegenüber dem Verkäufer einen sich hieraus ergebenden Mehrbetrag (Differenz zwischen dem gezahlten Kaufpreis und dem sodann aktuellen Kaufpreis) nachzuzahlen. Die Stadt Wetzlar ist berechtigt, als Ausgleich für den Vorteil des Verkäufers im Hinblick auf die bereits früher erfolgte Auszahlung einen Abschlag von 10 % auf den Nachzahlungsbetrag vorzunehmen.

4.

Die Stadt Wetzlar verpflichtet sich im Zuge der Vergabe der städtischen Baugrundstücke im Baugebiet „Schattenlänge“ im Stadtteil Münchholzhausen, dem Verkäufer ein Baugrundstück zu dem noch festzusetzenden Kaufpreis zum Kauf anzubieten. Der Kaufpreis steht gegenwärtig noch nicht fest; dieser wird zu gegebener Zeit im Rahmen eines Verkehrswertgutachtens durch den Gutachterausschuss für Immobilienwerte für den Bereich der Stadt Wetzlar ermittelt und im Weiteren durch entsprechende Beschlussfassung der städtischen Gremien als Kaufpreis festgesetzt.

Zu 22 Grundstücksverkauf
Allendörfer Immobilien GmbH & Co. KG, Hüttenberg
Vorlage: 1138/18 - II/104

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (52.0.0) folgenden Beschluss:

Dem Verkauf einer Teilfläche von ca. 1.830 qm aus dem insgesamt 3.729 qm großen Gewerbegrundstück in der Gemarkung Blasbach, Flur 7, Flurstück 496/2, an die Allendörfer Immobilien GmbH & Co. KG, Dorfstraße 53, 35625 Hüttenberg, wird zu nachfolgenden Konditionen zugestimmt:

1.

Der Kaufpreis beträgt 45,00 €/qm,
somit für ca. 1.830 qm = **82.350,00 €**

Der Kaufpreis beinhaltet die Erschließungsbeiträge sowie den Abwasserbeitrag. Mit Zahlung des Gesamtkaufpreises gilt die Erschließungsbeitragspflicht gem. §§ 127 ff Baugesetzbuch in Verbindung mit der städtischen Erschließungsbeitragsatzung als endgültig abgelöst.

Mehr- oder Minderflächen werden nach Vorlage des amtlichen Vermessungsergebnisses auf der Grundlage des hier vereinbarten Kaufpreises von 45,00 €/qm entsprechend ausgeglichen.

2.

Der Kaufpreis ist innerhalb von 2 Monaten nach Vertragsbeurkundung fällig. Im Falle des Verzuges, der mit Ablauf dieser 2-Monatsfrist beginnt, ist der Kaufpreis mit 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

3.

Kommt der Erwerber seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb von drei Monaten nach Kaufvertragsabschluss nicht nach, steht der Stadt Wetzlar ein Rücktrittsrecht von dem abgeschlossenen Kaufvertrag zu. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Erwerbers.

4.

Der Erwerber verpflichtet sich, das Grundstück entsprechend den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Blasbach Nr. 3 für das Gebiet "Auf der Hell" in Abstimmung mit dem Amt für Stadtentwicklung der Stadt Wetzlar innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren, gerechnet vom Tage des Vertragsabschlusses, zur gewerblichen Nutzung gemäß § 8 der Baunutzungsverordnung zu bebauen und das Bauvorhaben fertig zu stellen. Für den Fall, dass diese Verpflichtung nicht oder nicht fristgemäß erfüllt wird, steht der Stadt ein Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 456 ff. BGB zu, das durch Eintragung einer Rückkauflassungsvormerkung in Abteilung II des Grundbuches dinglich gesichert wird.

Ferner steht der Stadt Wetzlar ein Wiederkaufsrecht zu, wenn der Erwerber das Grundstück innerhalb einer Frist von 3 Jahren, ohne die Bauverpflichtung einzuhalten, weiter veräußert oder ein Zwangsversteigerungsverfahren eingeleitet wird.

Die anlässlich einer Rückübertragung des Grundstückes auf die Stadt Wetzlar infolge Ausübung des Wiederkaufsrechtes entstehenden Kosten und Gebühren gehen ausschließlich zu Lasten des Erwerbers.

Die Rückübertragung erfolgt zu dem vorstehend aufgeführten Gesamtkaufpreis. Die Geltendmachung eines Zinsanspruches bei Rückübertragung des Grundstückes ist ausgeschlossen.

5.

Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten eventuell erforderlicher Genehmigungen und die Grunderwerbsteuer trägt der Erwerber. Die Vermessungskosten trägt der Erwerber zur Hälfte.

6.

Sofern auf dem Grundstück neben der gewerblichen Nutzung innerhalb von 10 Jahren nach Vertragsabschluss auch eine Wohnung errichtet wird, verpflichtet sich der jeweilige Eigentümer, eine Kaufpreisausgleichszahlung für pauschal 300 qm der Grundstücksfläche in Höhe des 1,7-fachen Kaufpreises zu zahlen. Im Falle der Errichtung eines Wohngebäudes wird pauschal für 500 qm der Grundstücksfläche der 1,7-fache Kaufpreis in Ansatz gebracht.

Der Erwerber verpflichtet sich ferner, diese Verpflichtung bei einer Weiterveräußerung des Grundstückes auf den Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung zu übertragen.

7.

Sollte der Erwerber eine überwiegende gewerbliche Nutzung innerhalb von 10 Jahren auf dem Grundstück aufgeben und im Rahmen etwaiger künftiger rechtlicher Möglichkeiten, die gemäß § 8 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung in der derzeitigen Fassung noch nicht zulässig ist, einer Wohnnutzung zuführen, so verpflichtet sich der Erwerber bzw. der jeweilige Eigentümer eine Kaufpreisausgleichszahlung zu den dann geltenden, vom Gutachterausschuss festzustellenden Grundstückspreisen für Wohnhausgrundstücke in diesem Bereich zu entrichten.

Der Erwerber verpflichtet sich, diese Verpflichtung bei einer Weiterveräußerung des Grundstückes auf den Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung zu übertragen.

8.

Der Notar verpflichtet sich, den Antrag auf Eigentumsumschreibung erst dann dem Grundbuchamt vorzulegen, wenn seitens der Stadt Wetzlar bestätigt wird, dass der Kaufpreis vollständig gezahlt ist.

9.

In dem Grundstück befinden sich keine Ver- und Entsorgungsleitungen. Die Kosten der ggf. herzustellenden Grundstücksanschlussleitungen sowie die Kanalanschlusskosten sind von dem Erwerber zu tragen.

10.

Im Grundstück befinden sich Stromleitungen der enwag mbH. Die ungefähre Lage ist im beiliegenden Lageplan in rot eingetragen. Die Leitungen sind bereits durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für die ehemalige Netzbetreiberin, der EAM Kassel dinglich gesichert. Im Rahmen der Durchführung des Kaufvertrages wird die Umschreibung des Leitungsrechtes auf die enwag mbH beantragt.

11.

Aufgrund der räumlichen Nähe zum Blasbach wird zur Ermittlung der Standfestigkeit eine Baugrunduntersuchung auf Kosten des Erwerbers empfohlen.

**Zu 23 Grundstücksverkauf
Markus Müller, Wetzlar-Blasbach
Vorlage: 1139/18 - II/105**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (52.0.0) folgenden Beschluss:

Dem Verkauf einer Teilfläche von ca. 1.620 qm aus dem insgesamt 3.729 qm großen Gewerbegrundstück in der Gemarkung Blasbach, Flur 7, Flurstück 496/2, an Herrn Markus Müller, Hauptstraße 6, 35585 Wetzlar, wird zu nachfolgenden Konditionen zugestimmt:

1.

Der Kaufpreis beträgt 45,00 €/qm,
somit für ca. 1.620 qm

= **72.900,00 €**

Der Kaufpreis beinhaltet die Erschließungsbeiträge sowie den Abwasserbeitrag. Mit Zahlung des Gesamtkaufpreises gilt die Erschließungsbeitragspflicht gem. §§ 127 ff Baugesetzbuch in Verbindung mit der städtischen Erschließungsbeitragsatzung als endgültig abgelöst.

Mehr- oder Minderflächen werden nach Vorlage des amtlichen Vermessungsergebnisses auf der Grundlage des hier vereinbarten Kaufpreises von 45,00 €/qm entsprechend ausgeglichen.

2.

Der Kaufpreis ist innerhalb von 2 Monaten nach Vertragsbeurkundung fällig. Im Falle des Verzuges, der mit Ablauf dieser 2-Monatsfrist beginnt, ist der Kaufpreis mit 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

3.

Kommt der Erwerber seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb von drei Monaten nach Kaufvertragsabschluss nicht nach, steht der Stadt Wetzlar ein Rücktrittsrecht von dem abgeschlossenen Kaufvertrag zu. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Erwerbers.

4.

Der Erwerber verpflichtet sich, das Grundstück entsprechend den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Blasbach Nr. 3 für das Gebiet "Auf der Hell" in Abstimmung mit dem Amt für Stadtentwicklung der Stadt Wetzlar innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren, gerechnet vom Tage des Vertragsabschlusses, zur gewerblichen Nutzung gemäß § 8 der Baunutzungsverordnung zu bebauen und das Bauvorhaben fertig zu stellen. Für den Fall, dass diese Verpflichtung nicht oder nicht fristgemäß erfüllt wird, steht der Stadt ein Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 456 ff. BGB zu, das durch Eintragung einer Rückkaufassungsvormerkung in Abteilung II des Grundbuches dinglich gesichert wird.

Ferner steht der Stadt Wetzlar ein Wiederkaufsrecht zu, wenn der Erwerber das Grundstück innerhalb einer Frist von 3 Jahren, ohne die Bauverpflichtung einzuhalten, weiter veräußert oder ein Zwangsversteigerungsverfahren eingeleitet wird.

Die anlässlich einer Rückübertragung des Grundstückes auf die Stadt Wetzlar infolge Ausübung des Wiederkaufsrechtes entstehenden Kosten und Gebühren gehen ausschließlich zu Lasten des Erwerbers.

Die Rückübertragung erfolgt zu dem vorstehend aufgeführten Gesamtkaufpreis. Die Geltendmachung eines Zinsanspruches bei Rückübertragung des Grundstückes ist ausgeschlossen.

5.

Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten eventuell erforderlicher Genehmigungen und die Grunderwerbsteuer trägt der Erwerber. Die Vermessungskosten trägt der Erwerber zur Hälfte.

6.

Sofern auf dem Grundstück neben der gewerblichen Nutzung innerhalb von 10 Jahren nach Vertragsabschluss auch eine Wohnung errichtet wird, verpflichtet sich der jeweilige Eigentümer, eine Kaufpreisausgleichszahlung für pauschal 300 qm der Grundstücksfläche in Höhe des 1,7-fachen Kaufpreises zu zahlen. Im Falle der Errichtung eines Wohngebäudes wird pauschal für 500 qm der Grundstücksfläche der 1,7-fache Kaufpreis in Ansatz gebracht.

Der Erwerber verpflichtet sich ferner, diese Verpflichtung bei einer Weiterveräußerung des Grundstückes auf den Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung zu übertragen.

7.

Sollte der Erwerber eine überwiegende gewerbliche Nutzung innerhalb von 10 Jahren auf dem Grundstück aufgeben und im Rahmen etwaiger künftiger rechtlicher Möglichkeiten, die gemäß § 8 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung in der derzeitigen Fassung noch nicht zulässig ist, einer Wohnnutzung zuführen, so verpflichtet sich der Erwerber bzw. der jeweilige Eigentümer eine Kaufpreisausgleichszahlung zu den dann geltenden, vom Gutachterausschuss festzustellenden Grundstückspreisen für Wohnhausgrundstücke in diesem Bereich zu entrichten.

Der Erwerber verpflichtet sich, diese Verpflichtung bei einer Weiterveräußerung des Grundstückes auf den Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung zu übertragen.

8.

Der Notar verpflichtet sich, den Antrag auf Eigentumsumschreibung erst dann dem Grundbuchamt vorzulegen, wenn seitens der Stadt Wetzlar bestätigt wird, dass der Kaufpreis vollständig gezahlt ist.

9.

In dem Grundstück befinden sich keine Ver- und Entsorgungsleitungen. Die Kosten der ggf. herzustellenden Grundstücksanschlussleitungen sowie die Kanalanschlusskosten sind von dem Erwerber zu tragen.

**Zu 24 Grundstücksverkauf
Stadthaus am Dom GmbH & Co. KG II, Lahnau
Vorlage: 1147/18 - II/107**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (48.4.0) folgenden Beschluss:

Dem Verkauf einer Teilfläche von ca. 633 qm aus dem städtischen Grundstück Gemarkung Wetzlar, Flur 15, Flurstück 8/1, Gebäude- und Freifläche „Goethestraße 7“ mit 1.596 qm, an die Stadthaus am Dom GmbH & Co. KG II, 35633 Lahnau, wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

1.

Der Kaufpreis beträgt 175,00 €/qm,
somit für ca. 633 qm =

110.775,00 €

und ist innerhalb von zwei Monaten nach Rechtswirksamkeit zur Zahlung fällig. Im Falle des Verzugs ist der Kaufpreis mit 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

2.

Kommt die Erwerberin ihrer Zahlungsverpflichtung innerhalb von drei Monaten nach Vertragsabschluss nicht nach, steht der Stadt Wetzlar ein Rücktrittsrecht von dem abgeschlossenen Kaufvertrag zu. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten der jetzigen Erwerberin.

3.

Die Erwerberin verpflichtet sich, die anteiligen Abbruchkosten für den auf der gegenständlichen Teilfläche vorhandenen Gebäudeteil zu übernehmen.

4.

Die Erwerberin verpflichtet sich, das abgeräumte Grundstück innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren, gerechnet ab dem Tage der Vertragsbeurkundung, in Abstimmung mit dem Amt für Stadtentwicklung mit einem „Torhaus“ zur ausschließlichen gewerblichen Nutzung zwischen Goethestraße und dem geplanten Parkhaus zu bebauen. Eine Wohnnutzung wird grundsätzlich ausgeschlossen.

Sofern die Erwerberin dieser Verpflichtung nicht oder nicht fristgerecht nachkommt, das Gesamtprojekt scheitert, die Grundstücke oder Teile hiervon ohne Einhaltung der Bauverpflichtung weiterveräußert, steht der Stadt Wetzlar ein Wiederkaufsrecht gemäß §§ 456 ff. BGB zu, das durch Eintragung einer Rückauffassungsvormerkung in Abt. II des Grundbuches dinglich gesichert wird.

Die anlässlich einer Rückübertragung auf die Stadt Wetzlar infolge Ausübung des Wiederkaufsrechtes entstehenden Kosten und Gebühren gehen zu Lasten der jetzigen Erwerberin. Die Rückübertragung erfolgt zu dem vorstehend aufgeführten Gesamtpreis.

5.

Seitens der Beteiligten besteht Einvernehmen, dass in dem zu errichtenden Torhaus die Tourist-Information untergebracht wird.

An der detaillierten Planung/Gestaltung der Nutzungseinheit ist die Stadt Wetzlar als künftige Mieterin zu beteiligen und zu gegebener Zeit ein gesonderter Mietvertrag abzuschließen, der nicht Gegenstand dieses Vertrages ist.

6.

Mehr- oder Minderflächen werden nach Vorliegen des amtlichen Vermessungsergebnisses unter Zugrundelegung des Bodenwertes von 175,00 €/qm entsprechend ausgeglichen.

7.

Sofern sich in der zu veräußernden Grundstücksteilfläche Leitungen/Kabel befinden, verpflichtet sich die Erwerberin zur Eintragung von entsprechenden Dienstbarkeiten.

8.

Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten eventuell erforderlicher Genehmigungen trägt die Erwerberin.

9.

Die Erwerberin verpflichtet sich zur Eintragung einer Grunddienstbarkeit in Form eines Geh- und Fahrrechtes an einem Grundstücksstreifen in einer Breite von 6,36 m entlang der nordöstlichen Grundstücksgrenze der zu veräußernden Grundstücksteilfläche zugunsten des jeweiligen Eigentümers/Erbbauberechtigten des aus der Restfläche des Flurstückes 8/1 und den Flurstücken 7/6, 8/2, 14/3 sowie 14/4 neu zu bildenden Baugrundstückes auf dem die Errichtung eines Parkhauses geplant ist.

Der jeweilige Eigentümer/Erbbauberechtigte des herrschenden Grundstücks ist berechtigt, diese Fläche dauerhaft zum Zwecke der Aufrechterhaltung einer ausreichenden Verkehrsanbindung des herrschenden Grundstückes an die öffentliche Erschließungsstraße zur Andienung des geplanten Parkhauses zu nutzen

Der Ausübungsbereich des Geh- und Fahrrechtes ist in angefügtem Lageplanausschnitt, der einen wesentlichen Bestandteil der Grunddienstbarkeit bildet, rot hervorgehoben.

Die Kosten der erstmaligen Herstellung sowie der Unterhaltung werden in einem gesonderten Vertrag geregelt.

Das Recht soll sowohl bei dem herrschenden als auch bei dem dienenden Grundstück vermerkt werden.

10.

In dem Flurstück 8/1 befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom für die Versorgung des Gebäudes Goethestraße 7, für die kein Leitungsrecht im Grundbuch eingetragen werden muss. Bei baulichen Veränderungen wegen Abriss des Gebäudes ist es notwendig, dies so früh wie möglich –mindestens 3 Monate vor Baubeginn- an die Bauherrenberatung unter der kostenlosen Telefonnummer 0800 330 1903 oder unter www.telekom.de/umzug/bauherrenberatung anzuzeigen.

11.

Die vorstehende Beschlussfassung wird von der 6-monatigen Umsetzungsfrist entbunden, sie hat eine Gültigkeit von 18 Monaten.

**Zu 25 Grundstücksverkauf
von Dalberg'scher Katholischer Kirchenfonds Wetzlar
Vorlage: 1148/18 - II/108**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (48.4.0) folgenden Beschluss:

Dem Verkauf einer Teilfläche von ca. 963 qm aus dem städtischen Grundstück Gemarkung Wetzlar, Flur 15, Flurstück 8/1, Gebäude- und Freifläche „Goethestraße 7“ mit 1.596 qm, an den von Dalberg'schen Katholischen Kirchenfonds Wetzlar, wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

1.

Der Kaufpreis beträgt 175,00 €/qm,
somit für ca. 963 qm =

168.525,00 €

und ist innerhalb von zwei Monaten nach Rechtswirksamkeit des Kaufvertrages zur Zahlung fällig. Im Falle des Verzugs, der mit Ablauf dieser 2-Monatsfrist beginnt, ist der Kaufpreis mit 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

2.

Kommt der Erwerber seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb von drei Monaten nach Wirksamkeit nicht nach, steht der Stadt Wetzlar ein Rücktrittsrecht von dem abgeschlossenen Kaufvertrag zu. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Erwerbers.

3.

Der Erwerber beabsichtigt unter Einbeziehung seiner Grundstücke Gemarkung Wetzlar, Flur 15, Flurstück 7/6, 8/2, 14/3 und 14/4 auf der veräußerten Grundstücksteilfläche ein Erbbaurecht zugunsten der Stadtentwicklungsgesellschaft Wetzlar mbH, Wetzlar, zwecks Errichtung eines Parkhauses zu bestellen. Den Abbruch des Gebäudes Goethestraße 7 wird die künftige Erbbauberechtigte auf ihre Kosten vornehmen und die anteiligen Abbruchkosten für den vorderen Teil des Gebäudes an die Stadthaus am Dom GmbH & Co. KG II, Lahnau, weitergeben.

4.

Der Erwerber verpflichtet sich, das Kaufgrundstück mit seinen Grundstücken Gemarkung Wetzlar, Flur 15, Flurstücke 7/6, 8/2, 14/3 und 14/4 bzw. Teilen hiervon zu vereinigen und ein geeignetes Baugrundstück zur Bestellung eines Erbbaurechts zu bilden.

5.

Auf dem neu zu bildenden Grundstück ist geplant, im Zuge eines noch zu bestellenden Erbbaurechts ein Parkhaus mit ca. 210 Einstellplätzen zu errichten, die zur öffentlichen Nutzung zur Verfügung stehen sollen.

Diese Nutzung wird zu gegebener Zeit durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für die Stadt Wetzlar in Abteilung II des Erbbaugrundbuches dinglich gesichert.

Sollte die geplante Baumaßnahme, aus welchen Gründen auch immer, nicht realisiert werden können, ist ein bis dahin eventuell bestelltes Erbbaurecht vorzeitig aufzuheben, die erneute Teilung des neu gebildeten Baugrundstückes durchzuführen und das gegenständliche Grundstück bzw. die veräußerte Teilfläche auf die Stadt Wetzlar zum Kaufpreis von 175,00 €/qm zurück zu übereignen.

Dieser Rückübertragungsanspruch gilt auch, wenn kein Erbbaurecht zur Errichtung eines Parkhauses bestellt wird.

Zur dinglichen Sicherung des Rückübereignungsanspruches der Stadt Wetzlar verpflichtet sich der von Dalberg'sche Katholische Kirchenfond zur Eintragung einer entsprechenden Vormerkung in Abteilung II des Grundbuches an der in angefügtem Lageplanausschnitt rot schraffierten Grundstücksfläche.

Diese Vormerkung ist auf das Erbbaugrundbuchblatt zu übertragen. Die Kosten der Rückübertragung gehen zu Lasten der Stadt Wetzlar.

6.

Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten eventuell erforderlicher Genehmigungen, und die Grunderwerbsteuer trägt der Erwerber. Die Vermessungskosten trägt die Stadt Wetzlar.

7.

Mehr- oder Minderflächen werden nach Vorliegen des amtlichen Vermessungsergebnisses unter Zugrundelegung eines Bodenwertes von 175,00 €/qm entsprechend ausgeglichen.

8.

Sofern sich in der veräußerten Grundstücksteilfläche Leitungen/Kabel befinden, verpflichtet sich der Erwerber zur Eintragung von entsprechenden Dienstbarkeiten.

9.

Die vorstehende Beschlussfassung wird von der 6-monatigen Umsetzungsfrist entbunden, sie hat eine Gültigkeit von 18 Monaten.

Zu 26 Verschiedenes

„Fahr Rad! - Die Rückeroberung der Stadt“

FrkV S a r g e s händigte das o. g. Buch an StvV Volck, OB Wagner, Bgm. Semler, StR Kratkey und StR Kortlüke aus. StvV V o l c k kündigte an, ein Exemplar des Buches im Büro auszulegen.

FDP-Parteitag am 28.04.2018 in der Stadthalle

FrkV Dr. B o h n bezog sich auf die schriftliche Anfrage der NPD-Fraktion (DS 1034/18 - III/78) und zeigte sich unzufrieden mit der Antwort des Magistrats vom 08.10.2018. StvV V o l c k verwies auf die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Wetzlar.

Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“

FrkV Michael H u n d e r t m a r k regte an, die Verwendung des vorgenannten Tagesordnungspunktes im Ältestenrat zu thematisieren.

StvV V o l c k schloss die 23. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

Der Stadtverordnetenvorsteher:

Der Schriftführer:

V o l c k

G e r n e r